

Satzung zum Schutz erhaltenswerter Landschaftsbestandteile
(Vegetationsschutzsatzung) vom 17.07.2014
in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3134), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl S. 104) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung zum Schutz erhaltenswerter Landschaftsbestandteile (Vegetationsschutzsatzung) beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Wesentlicher Zweck dieser Satzung ist es, besondere **Landschaftsbestandteile** i. S. d. § 29 BNatSchG zu erhalten und zu schützen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Celle.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich / Schutzgegenstand

Zu geschützten Landschaftsbestand- / Vegetationsteilen, unabhängig ihrer Größe und ihres Alters, erklärt werden können:

Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölzgruppen, kleine Wäldchen und andere Landschaftsbestandteile.

Ausgenommen sind:

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

§ 4
Verfahren

- (1) Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in zwei Listen erfasst, die Bestandteile dieser Satzung sind:
 - a) Einzelbäume und Baumgruppen sind in der **Liste I** erfasst. Sie sind darin durch eine genaue Beschreibung nach Art, Lage und Standort gekennzeichnet und festgelegt.
 - b) Alle anderen besonderen Landschaftsbestandteile (Hecken- und Gehölzbestände, kleinere Wäldchen und andere besondere Landschaftsbestandteile) sind in der **Liste II** erfasst. Sie sind darin durch eine genaue Beschreibung nach Art und Lage gekennzeichnet und festgelegt.
- (2) Über Erklärung zu geschützten Landschaftsbestand- / Vegetationsteilen und die Aufnahme in die Listen I und II entscheidet der Rat der Stadt Celle nach Vorschlag der Verwaltung oder auf Antrag des Grundstückseigentümers. Die Listen werden durch Satzung geändert. Die Listen führt bei der Stadt Celle der Fachdienst Grün- und Straßenbetrieb; sie können dort eingesehen werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Celle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches der gesamten geschützten Landschaftsbestandteile in Betracht, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und andere schädliche Stoffe,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Streusalzen und Unkrautvernichtungsmitteln.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder verhindern.

§ 6 Schutz, Pflege, Haftung

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen. Entstandene Schäden an den Vegetationsteilen sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Celle ist, soweit es der Schutzzweck erfordert, berechtigt, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zu verpflichten, bestimmte Maßnahmen zur Pflege der Landschaftsbestandteile zu dulden.
- (3) Auf Antrag der Eigentümer kann die Stadt insbesondere bei Bäumen und Baumgruppen die erforderlichen, fachgerechten Pflegemaßnahmen übernehmen. Die Eigentümer haben mindestens 50 % der hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Die Stadt Celle übernimmt für durch geschützte Landschaftsbestandteile verursachte Schäden keine Haftung.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Satzungsbestimmungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Celle, Grün- und Straßenbetrieb, unter Darlegung der Gründe zu stellen.
Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Gehölze und Gehölzbestand bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernten Gehölzbestand auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

- (2) Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Erhaltung der Lebensqualität im Sinne des Naturschutzes, Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und andere Landschaftsbestandteile und ihre Bedeutung für das Stadtbild und die Umwelt.
- (3) Die Befreiung ist zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume, Gehölzgruppen und andere Landschaftsbestandteile zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von den Bäumen, Gehölzgruppen und anderen Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) Bäume oder andere Landschaftsbestandteile krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen und anderen Landschaftsbestandteilen aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

§ 8

Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Wer gegen § 5 verstößt oder ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Wert der Ersatzpflanzungen wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren von Werner Koch ("Aktualisierte Gehölzwerttabellen") errechnet.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Absatz 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Absatz 1 ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 - b) entgegen § 8 nicht Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen, wie von der Stadt Celle gefordert, vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz erhaltenswerter Vegetation (Vegetationsschutzsatzung) vom 01.07.1986 in der Fassung vom 10.06.2010 außer Kraft.

Celle, den 17.07.2014

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister

01.08.2014

Quelle: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 31.07.2014, S. 328 und vom 25.06.2015, S. 243